Stellungnahme

1) Beschwerdelage über die Grillwiese am Marthweg in Katzwang

Zur Beantwortung der o.g. Fragestellung wurden das Ordnungsamt (OA/KOS), der Außendienst Stadt Nürnberg (ADN) und die Polizei beteiligt.

Nachfolgend die einzelnen Stellungnahmen:

OA-KOS:
Aufgrund von eingegangenen Beschwerden zu übermäßigem Alkoholkonsum, Vermüllung, Ruhestörungen und Parkverstößen durch die Nutzung der Grillwiese in Katzwang befasste sich im Herbst 2024 auch der Arbeitskreis Sicherheit und Sauberkeit mit der Problematik. Vereinbart wurde eine regelmäßige Bestreifung der Grünanlage durch Polizei und ADN (Kommunaler Außendienst Nürnberg). Problematisch ist dabei, dass wir den Verursachern hier meist hinterherlaufen, denn während der Präsenz von Polizei oder ADN findet natürlich kein ordnungswidriges Verhalten oder gar Straftaten statt. Zur Prävention und Vermeidung von Vermüllung und Ruhestörungen wollte SÖR Ge- und Verbotsschilder in der Grünanlage aufstellen. Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Parkplatzsituation sind wohl nicht möglich. Der Parkraum wird je nach Einsatzaufkommen von der Polizei überwacht.

ADN:
Der Grillplatz und seine Auswirkungen sind seit Jahren Thema im AK Sicherheit und Sauberkeit. Zudem wurde die dortige Park-Situation im Umfeld im Verkehrsausschuss vom 16.02.2023 (siehe 2) Bauliche Veränderungen) behandelt. Des Weiteren mussten diverse Bürgerbeschwerden beantwortet werden; zuletzt am 10.06.2024 (siehe folgende E-Mail).

Nachfolgender Wortlaut der E-Mail vom 10.06.2024:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

anläßlich der Beschwerde wurde eine Ortseinsicht durchgeführt (siehe Anhang).
Dabei wurde die Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand vorgefunden. Die Ausschilderung entsprach dem zuletzt übermittelten Stand.
Auf der städtischen, nicht gewidmeten Parkplatzfläche konnte ein zugelassenes Wohnmobil, welches offensichtlich für eine längere Zeit dort geparkt wurde, festgestellt werden. ADN ermittelt die Halterdaten und übergibt sie dem flächenverantwortlichen BAS z.w.V.
Zur Beschwerde ergeht seitens des ADN folgende Stellungnahme:
Sicherlich ist der dort eingerichtete Grillplatz wegen der scheinbaren Abgeschiedenheit ein Anziehungspunkt für feierwilliges Publikum.
Dass bei schönem Wetter die auf den Schildern angegebenen Nutzungszeiten sowie die sonstigen Regelungen nicht eingehalten werden, ist fast schon zwangsläufig. Die kann auch der ADN mit seinen begrenzten Personalkapazitäten und dem weiten Anfahrtsweg nicht wirklich verhindern. Hier sind nur stichpunktartige, sporadische Kontrollen möglich.
Insofern sind die Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass bei Ruhestörungen und Straftaten wie z.B. Beleidigungen, die Polizei zu verständigen ist.
Es wird um Übersendung des Antwortschreibens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen“

An der damaligen Einschätzung und Darlegung der Kontrollmöglichkeiten hat sich nichts geändert. Dennoch wurden seitdem zehn Kontrollen bis zum Oktober 2024 durchgeführt und ohne Einschrittsnotwendigkeit dokumentiert. Letzteres mag damit zusammenhängen, dass zu den im Antrag genannten Zeiten der ADN nicht mehr im Dienst ist.

Polizei:
Die o.g. Problematik ist bei der PI Nürnberg-Süd bekannt und wird durch die Polizeistreifen bei entsprechender Dispositionsfreiheit eigeninitiativ zur Verkehrsüberwachung angefahren. Dies erfolgt ohne sog. Einsatzanlage und lässt sich somit über die Recherchemöglichkeiten des o.g. Sachbereiches nicht zahlenmäßig erfassen.
Über das Einsatzanlagesystem ließ sich feststellen, dass o.g. Örtlichkeit im Jahr 2024 47-mal angefahren wurde, in den meisten Fällen wegen Ruhestörungen, Parkverstößen und übermäßiger Rauchentwicklung.
Bei insgesamt 33 Mitteilungen waren die Mitteiler Bürger 1 (19 x), Bürger 2 (9 x) und Bürger 3 (5 x). Nur vereinzelt riefen auch andere Bürger/innen an.
In vielen Fällen blieb die Streife ohne Feststellung bzw. war kein offenes Feuer oder Rauchentwicklung erkennbar. Auch offenes Feuer (Lagerfeuer) wurde nur in einem Fall festgestellt und die Feuerwehr hinzugezogen, ein Verursacher ist nicht bekannt. Einsätze in Verbindung mit Rauch und oder Feuer wurden stets sehr zeitnah angefahren.
Bei gemeldeten und daraufhin festgestellten Verkehrsverstößen kam es stets zu Ahndungen (auch mit Sammellisten) und in einem Fall auch zu einer Anzeige nach dem StVG.
Es kam auch bei Ruhestörungs-/Brandmeldungen zu Identitätsfeststellungen und polizeilichen Vermerken, wie zuletzt am 06.09.2024.
Nicht alle gemeldeten Ruhestörungen konnten zeitnah - im Einzelfall gar nicht - angefahren werden, was der dringlicheren und somit vorrangiger Einsatzlage im restlichen Streifenbereich geschuldet war.
Die aktuelle Beschilderung verbietet den Aufenthalt nach 22 Uhr nicht, sondern ermahnt lediglich zur Ruhe mit dem Hinweis auf den §117 des OWiG. Somit sind Platzverweise nur bedingt und als äußerste Maßnahme zu verstehen. Im Falle von Ruhestörungen erfolgt zunächst die Ermahnung zur Ruhe. Erst erneute Anfahrten bei Ruhestörungen, die von bereits belehrten Personen ausgehen, kann eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zur Folge haben.

Fazit:
An der damaligen Einschätzung und Darlegung der Kontrollmöglichkeiten hat sich seitens des ADN nichts geändert. Mit seinen begrenzten Personalkapazitäten und dem weiten Anfahrtsweg sind nur stichpunktartige, sporadische Kontrollen möglich.
Die Beschilderung wird hier laut Aussage der Polizei nach deren Betrachtung als unmissverständlich erachtet.
Die Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Nürnberg-Süd werden dennoch erneut bezüglich der Problematik sensibilisiert.

2) Bauliche Veränderungen entlang des Geh- und Radweges entlang des Marthweges

Zur Beantwortung der o.g. Fragestellung wurde das Verkehrsplanungsamt (Vpl) beteiligt. Nachfolgend die Stellungnahme:

Vpl:
Parken auf Geh- und Radwegen entlang des Marthwegs war bereits Gegenstand im Verkehrsausschuss am 16.02.2023 mit zusammengefasst folgendem Ergebnis:

Der Marthweg verläuft zwischen der Sauerbruchstraße und der Kemptener Straße als anbaufreie Hauptverkehrsstraße geradlinig in nordsüdlicher Richtung und ist in diesem Bereich als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im betroffenen Abschnitt mit 70 km/h ausgeschildert. Westlich der Fahrbahn ist ein gemeinsamer asphaltierter Rad-/Gehweg mit einer Breite von ca. 2,35 m vorhanden. Zwischen den befestigten Rändern der Fahrbahn und des Rad-/Gehweges ist ein Bankettstreifen mit einer Breite zwischen ca. 1,10 m und 1,20 m angelegt. Angeordnete

und aufgestellte Haltverbotsschilder weisen bereits auf ein uneingeschränktes Parkverbot hin. Die Überwachung liegt hier in der Zuständigkeit der Polizei. Auf der Ostseite des Marthwegs grenzen landwirtschaftlich genutzte Acker- bzw. Waldflächen an. Ein Gehweg fehlt hier. Sowohl die Straße als auch der Rad-/Gehweg sind unbeleuchtet.

Am 29.11.2022 fand ein gemeinsamer Ortstermin am Marthweg von Vpl, SÖR und der Polizeiinspektion Nürnberg Süd statt. Das Problem, dass an schönen Tagen entlang des öffentlichen Grillplatzes der Stadt Nürnberg teilweise verbotswidrig auf dem Geh- und Radweg geparkt wird, ist bekannt. Nach Auskunft der Polizei hat sich die Situation jedoch gebessert, seitdem am Marthweg durchgehend absolute Haltverbote einschließlich Seitenstreifen angeordnet wurden.

Gemäß den einschlägigen Planungsrichtlinien sind neben den Verkehrsräumen entsprechende seitliche Sicherheitsräume vorzusehen, welche von festen Hindernissen freizuhalten sind.
Pfosten und Verkehrszeichen dürfen auf der Grenze des lichten Raumes stehen. Nach der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt) beträgt dieser neben Fahrbahnen und Geh-/Radwegen in der Regel jeweils 0,50 m. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h hat in Anlehnung an die „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) der Sicherheitsraum neben der Fahrbahn 1,00 m zu betragen. Nicht entfernbare Sperren, wie z.B. Bossensteine, Baumstämme etc. würden zwangsläufig in den seitlichen Sicherheitsraum ragen. Niedrige Einbauten entlang von Fußwegen sind Sturzgefahr für Fußgängerinnen und Fußgänger, besonders für Blinde und Sehbehinderte.

Aufgrund der vorhandenen geringen Bankettbreite mit ca. 1,10 m bis 1,20 m und den erforderlichen Abmessungen der Sicherheitsräume von mind. 0,50 m bzw. 1,00 m je Verkehrsraum kann der Einbau von festen Sperren von Vpl, SÖR und Polizei übereinstimmend nicht befürwortet werden.

Fazit:
Auch nach erneuter Begutachtung sehen hier das Vpl und SÖR keine baulichen Veränderungsmöglichkeiten, welche ein Abstellen von Kfz effektiv verhindern könnten.